

es welle abredt / das beweisslich gemacht wurde / dieselb person soll
derhalben Zwenunddreissig gulden Keimisch / halben tayll Vnns
als Herrn vnd Lanndtsfürsten / vnd den andern halben tayll / dem
so das abreden seiner Dienerin beschehen verfallen sein / vnd durch
die Obrigkeit also gestrackts eingebracht werden.

Wär daß das ain Dienerin die ander in irem diennst abredt / oder
Beweget / vnd mit grundt darbracht wurde / dieselbig so solchs thuet
soll mit gesenckhnuß gestrafft werden.

Von Handtwerckhern Taglönern vnd Boten.

Wann daß der Handtwercker / Arbaitter / Taglöner / vnd Boten
halb / so sich vmb den täglichen pfenning geprauchen lassen / ain
grosse vnordnung allenenthalb ist / also das dieselben zu den genöthi-
gisten zeyten / vnd so man ir am meisten bedürfftig / mit leichtlich zu
bekomen seyen / Sy werden daß ires gewallens vnderhalten vnd
belonet. Vnd die arbeit / geschafft / Tag vnd Boten lon in den
Lannden nit gleich / So wollen wir das in yedem vnserer Nider-
Osterreichischen Lande / durch vnser Lanndtmarschalch / vnd
Lanndtschauheut / mit Rath der Lanndtrecht Beysigern / statlich
Ordnung vnd Satzungen / on allen verzug aufgericht / damit der
ihenig so iren bedarff / nit ires gewallens vbernomen werde / Vnd
auch hinwider die Arbaitter vnd Taglöner Mann vnd Weibs
personen / zu Winter vnd Sommer zeitten / was sy yedes tags zu Lon
vordern vnd nemen sollen / wissen mügen haben.

Beschluß.

Vnd damit dise vnser Reformation Ordnung / vnd Satzungen /
nit in vergessen / hinlessigkait / noch abfall khomen / sonnder von me-
niglich in stätter gedechtnuß / vnd vor augen gehorsamblich gehal-
ten vnd volzogen werden. So beuelhen vnd gepietten Wir
vnserm Niderösterreichischen Statthalter vnd Regiment / auch
Lanndtmarschalch / Lanndtschauheuten / Verwesern vnd Anwäl-
den yedes Lannds / bey den pflichten damit Sy Vnns verwondt
sein / hiemit Ernstlich vnd wellen / das Sy für sich selbst / vnd durch
die nachgesetzte Obrigkeiten / ob diser vnser Reformation / Satz-
ungen / Ordnungen / vnd Pollicey gestrackts halten vnd handt-

habung thuen/Auch dieselben Järlich in den Vierteln/vnd jurnemb
lich in Stetten offentlich vor allen Gemainen / die darzue Bernesse
werden sollen/Lesen/verkünden/vnd vernewern/vnd dan auch bey
den nachgesetzten Obrihtaiten yedes Jars / nach gelegenhait er-
kündigung hallten/wie dise Ordnung vnnnd Reformation in jren
verwallungen gehalten/vnd ob derselben gehorsamblich nachge-
lebt werde/ Vnd so Sy an ainicher Obrihtait derhalben manngl
Befunden/Sollen Sy dieselben Obrihtait für fordern/vnd mit ge-
bürlicher straff/vmb sollich vbertretung verfaaren/ Es sol auch
die Straff gegen den hinhässigen Obrihtaiten yedes mals drifach
höher/dan wie den gemainen Verprechern/jnhallt diser Ordnung
aufgelegt ist/gestellt werden. Doch behallten wir Vnns beuor
sollich Reformation/Ordnung/vnd Pollicey/yeder zeit verrer zü-
erklären/zemindern/zemern/oder gar aufzeheben/alles nach gestalt
vnd gelegenhait der für fallenden leüff nach vnnserm wolgefallen.
Das alles ist Vnnserr will vnnnd Ernsthliche maynung.
Geben vnd geschehen in Vnnsrer Statt Wienn / den Erstten tag
des Monats Junij/Nach Christi vnnfers Herrn gepurt gezelt
Fünffzehnhundert Zwayundvierzigg. Vnserer Reiche des Röm-
ischen im Zwelfften/vnd der anndern im Sechzehenden Jarn.

Ferdinand

Ab Mandatum Domini
Regis proprium.

G. Gienger D.
Vicecangler.

H. Weisperger.